

15. Sep. 1955

72

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 64 Abs. 3, 60 Abs. 4 ArbGG, §§ 320 Abs. 2 Satz 3,
551 Nr. 7 ZPO, § 11 Abs. 1 Satz 2 KSchG.

Leitsätze:

Verzögert ein Gericht die Abfassung des vollständigen Urteils über drei Monate nach der Verkündung, so rechtfertigt der nach § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO bedingte Verlust einer im gegebenen Fall nur formalen Berichtigungsmöglichkeit nach § 320 Abs. 1 ZPO noch nicht die Revision wegen Verletzung der Ordnungsvorschrift des § 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit § 551 Nr. 7 ZPO.

Bei einer ausserordentlichen Kündigung eines noch nicht länger als sechs Monate beschäftigten Arbeitnehmers braucht die in § 3 KSchG vorgesehene Klagefrist von drei Wochen nicht gewahrt zu werden; an der Entscheidung vom 27. Januar 1955 (BAG 1, 272) wird festgehalten.

Aktenzeichen: 2 AZR 475/54

Urteil des BAG vom 15. September 1955

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

LR 475/54

1 Sa 109/53 LAG Düsseldorf

72

Verkündet
am 15. September 1955
gez. Müller, Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

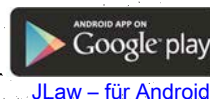
In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 1955 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Denecke und Dr. Simons und die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Doertenbach für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf vom 4. Juni 1954 - (5) 1 Sa 109/53 - insoweit aufgehoben, als der Kläger mit seinem Anspruch auf Zahlung von 996,- DM nebst 4% Zinsen ab 1. Oktober 1953 und auf Feststellung der Unwirksamkeit seiner fristlosen Entlassung und Fortbestehen des Vertrages abgewiesen ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Soweit das Urteil aufgehoben ist, wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden hat.

V o n R e c h t s w e g e n !



Tatbestand

Der Kläger ist bei der Beklagten vom 15. Juli bis 27. August 1953 beschäftigt gewesen. Es war eine Probezeit von drei Monaten vereinbart. Die Beklagte hat den Kläger nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts am 27. August 1953 fristlos entlassen.

Der Kläger fordert mit der am 18. September 1953 erhobenen Klage die Zahlung von Gehalt für die Zeit vom 28. August bis 15. Oktober 1953 mit 996,- DM zuzüglich 4 % Zinsen ab 1. Oktober 1953, ferner die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Entlassung nicht aufgelöst sei und der Vertrag fortbestehe. Ferner verlangte er mit der Behauptung, es sei die Zahlung eines monatlichen Spesenpauschbetrages von 100,- DM vereinbart worden, weitere 300,- DM netto zuzüglich 4% Zinsen ab 1. Oktober 1953.

Die Beklagte hält die fristlose Entlassung des Klägers für berechtigt und bestritt die Vereinbarung eines Spesenpauschbetrages.

Das Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zu Ungunsten des Klägers entschieden.

Mit der vom Landesarbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits zugelassenen Revision verfolgt der Kläger weiterhin seine Rechte, allerdings nicht mehr den Klageantrag auf Zahlung von 300,- DM für Spesen nebst Zinsen hieraus, den er zurückgenommen hat.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1.) Der Kläger rügt Verletzung der Vorschriften der §§ 64 Abs. 3, 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG. Er konnte hiermit jedoch keinen Erfolg haben. Dies gilt auch dann, wenn man einmal unterstellen will, dass die Zustellung des mit Tatbestand und Entscheidungsgründen versehenen Urteils am 27. September 1954, das selbst bereits am 4. Juni 1954 durch Bekanntgabe

- 3 -

der Urteilsformel verkündet worden war, deswegen so spät erfolgte, weil seine vollständige Abfassung erst nach mehr als drei Monaten nach der Verkündung zur Geschäftsstelle gelangt ist.

In einer hier in Rede stehenden Verspätung liegt zwar ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 60 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 ArbGG (entsprechend § 315 Abs. 2 ZPO), wonach das Urteil binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben werden soll. Die Verletzung dieser Ordnungsvorschrift, die besonders bei schwierigeren und umfangreicheren Urteilsbegründungen nicht immer eingehalten werden kann, hat aber regelmässig keine Folgen und kann die Revision daher zum mindesten im allgemeinen auch nicht begründen (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 60 Anm. 25; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 60 Anm. 25; RAG in Arb-Rspr. 1932, 256; vgl. Ferner Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., § 315 Anm. III, 1; BGHZ 7, 155).

Im vorliegenden Falle hätte nun ein derartiger Umstand, also dass das Urteil drei Monate nach seiner Verkündung noch nicht in vollständiger Abfassung vorlag, wegen des Ablaufs der nach § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO bestimmten Frist zur Folge gehabt, dass ein Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes gemäss § 320 Abs. 1 ZPO nicht mehr möglich war. Der Kläger wäre aber hierdurch nur dann beeinträchtigt, wenn er überhaupt einen Berichtigungsantrag nach § 320 Abs. 1 ZPO stellen könnte und daran durch den Fristablauf gehindert wurde. Das ist jedoch nicht ersichtlich. In der Revisionsbegründung bringt der Kläger selbst nicht vor, dass er eine Berichtigung des Tatbestandes aus irgendeinem Grunde fordere und dass ihm das durch die von ihm nicht verschuldete Fristversäumnis unterbunden werde. Dass der Tatbestand des Urteils unrichtig sei, Auslassungen, Dunkelheiten oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Widersprüche enthalte, ist in keiner Weise vorgebracht. Der bloße formale Verlust der Berichtigungsmöglichkeit allein führt nicht zu einer Benachteiligung der Partei. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, in diesem Falle wegen der Verletzung der Ordnungsvorschrift des § 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG die Revision nach § 551 Nr. 7 ZPO als begründet anzusehen. Der Senat ist der Auffassung, dass die Ansicht des Bundesgerichtshofes, im allgemeinen Zivilverfahren sei im Hinblick auf den Verlust der Berichtigungsmöglichkeit die Verletzung der Ordnungsvorschrift des § 315 Abs. 2 ZPO dann von rechtlicher Bedeutung, wenn das Urteil noch nicht nach Ablauf von 5 Monaten seit der Verkündung abgesetzt vorliegt, auf jeden Fall in der hier erfolgten Weise zu ergänzen ist.

2.) In der Sache selbst hält das Berufungsgericht den jetzt allein noch streitigen Klageantrag auf Weiterzahlung des Lohnes in Höhe von 996,- DM und auf Feststellung der Unwirksamkeit der fristlosen Entlassung und auf Feststellung des Fortbestehens des Vertrages schon deshalb für unbegründet, weil der Kläger die Klage entsprechend §§ 11 Abs. 1 Satz 2, 3 KSchG nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung erhoben habe. Es ist der Meinung, dass diese Frist auch dann eingehalten werden müsse, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 KSchG, nämlich eine Beschäftigung des Arbeitnehmers über sechs Monate und die Vollendung des 20. Lebensjahres des Arbeitnehmers, nicht gegeben seien. Diese Ansicht kann aber nicht gebilligt werden, wie das Bundesarbeitsgericht bereits in dem Urteil vom 27. Januar 1955 ausgeführt hat (BAG 1, 272). An dieser Entscheidung wird auch nach nochmaliger Überprüfung festgehalten. Der Senat steht auf dem Standpunkt, dass der persönliche Geltungsbereich für den ersten Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes, nämlich die Regelung des allgemeinen Kündigungsschutzes, in den §§ 1 Abs. 1 und 12 KSchG dahin bestimmt ist, dass § 12 KSchG eine bestimmte Personengruppe, nämlich die Angestellten in leitender Stellung, allgemein ausschließt und § 1 Abs. 1 KSchG für den dann verblei-

- 5 -

benden Kreis der Arbeitnehmer nochmals diejenigen ausscheidet, die noch nicht länger als sechs Monate beschäftigt sind oder das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben. Da auch zusätzlich noch die Arbeitnehmer der sogenannten Kleinbetriebe nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KSchG den allgemeinen Kündigungsschutz des ersten Abschnitts des Kündigungsschutzgesetzes nicht genießen, mithin auf sie die Bestimmungen des § 11 KSchG keine Anwendung finden (BAG 1, 279), kann von einer allgemeinen Anwendbarkeit des § 11 KSchG bei ausserordentlichen Kündigungen nicht gesprochen werden (ebenso Herschel-Steinmann, KSchG, 3. Aufl., § 11 Anm. 2 a; a.M. Hueck in Anm. zu AP Nr. 5 § 11 KSchG). Der Kläger brauchte daher, weil er noch nicht sechs Monate bei der Beklagten beschäftigt war, nicht die Frist von drei Wochen für die Erhebung seiner Klage einzuhalten. ^{Darauf} Ob der Revisionsangriff des Klägers gegen die Art und Weise, wie das Landesarbeitsgericht den 27. August 1953 als Tag des Ausspruches der fristlosen Kündigung feststellte, begründet ist oder nicht, kommt es nicht mehr an. Das angefochtene Urteil musste schon aus dem eben erwähnten Grunde insoweit aufgehoben werden, als der Kläger mit seinem Anspruch auf Zahlung von 996,- DM nebst Zinsen und auf Feststellung der Unwirksamkeit seiner fristlosen Entlassung und Feststellung des Fortbestehens des Vertrages abgewiesen ist. Der Rechtsstreit war in diesem Umfange an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

gez. Dr. Müller, zugleich
für den erkrankten
Bundesrichter Denecke

Dr. Simons

Dr. Erich Frey Dr. Doertenbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)